

NRW - Dienstliche Beurteilung zu Corona-Zeiten

Beitrag von „Grisu_BK“ vom 6. Mai 2020 15:23

Hallo zusammen,

ich hoffe, dass ich diesen Thread im richtigen Bereich eröffnet habe. Einige haben ja zurzeit Schwierigkeiten Unterrichtsbesuche zu absolvieren. Für die dienstlichen Beurteilungen hat die BR Arnsberg nachfolgende Infos als Schulmail versendet:

Zitat

[...]

in Anbetracht der Corona-Pandemie möchte ich folgende dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise geben:

Dienstliche Beurteilungen in der laufbahnrechtlichen Probezeit

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation halte ich es für vertretbar, bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen in der laufbahnrechtlichen Probezeit, die regulär in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 26.06.2020 abzugeben wären, wie folgt zu verfahren:

[...]

b. Zweite bzw. abschließende Beurteilung

Problem: Die zweite bzw. abschließende Probezeitbeurteilung kann nicht innerhalb der von der Bezirksregierung gesetzten Frist erstellt werden, weil die erforderlichen zwei Unterrichtsbesuche infolge der Pandemie nicht durchgeführt werden können (s.o.).

Lösung: Die Schulleitung gibt innerhalb der v. g. Frist zumindest eine kurze schriftliche Einschätzung der Bewährung in der gesamten Probezeit ab und berücksichtigt dabei sowohl das Ergebnis der ersten Probezeitbeurteilung als auch die weitere Leistungsentwicklung. Auf dem Original, das für die Bezirksregierung bestimmt ist, vermerkt die Schulleitung auch das Datum der Übergabe bzw. Übersendung einer Abschrift an die Lehrkraft. Etwaige Bedenken an der volumnfänglichen Bewährung sind ausführlich zu begründen. Falls trotz des gebotenen strengen Maßstabs ausnahmsweise besondere Leistungen attestiert werden sollen, ist der Entwurf der Bewährungseinschätzung ausführlich zu begründen und der Bezirksregierung (im

Grundschulbereich dem Schulamt) vorab vorzulegen. Die Bezirksregierung behält sich vor, die zweite bzw. abschließende Beurteilung zu gegebener Zeit nachzufordern.

[...]

Alles anzeigen

In meinen Augen ein komisches Vorgehen. Von Schulen im Bereich des RB Münster weiß ich, dass dort "dienstliche Beurteilungen" ohne Unterrichtsbesuche durchgeführt/erstellt werden.

Wie geht ihr an euren Schulen mit dem Thema um?

Beitrag von „Kiggle“ vom 6. Mai 2020 15:47

Was genau findest du daran komisch?

Hier erfolgt die Beurteilung doch auch erst einmal ohne Besuch.

Beitrag von „Grisu_BK“ vom 6. Mai 2020 16:16

Zitat von Kiggle

Was genau findest du daran komisch?

Hier erfolgt die Beurteilung doch auch erst einmal ohne Besuch.

Man erhält (hier) ja scheinbar ein kurzes nicht formalisiertes Schriftstück mit dem Vermerk, dass die Bewährung festgestellt werden konnte (zumindest in den meisten Fällen ~~mag~~ not found or type unknown). Anschluss erhält man ja dann zum Ablauf der Probezeit die Urkunde. Die BR behält sich ja vor, eine "abschließende Beurteilung" nachzufordern. Das heißt für mich z.B.: Man erhält jetzt "eine kurze schriftliche Einschätzung", in den Sommerferien irgendwann die Urkunde und man muss dann anschließend u.U. die Unterrichtsbesuche nachholen und erhält dann eine "richtige" dienstliche Beurteilung.

Beitrag von „Kiggle“ vom 6. Mai 2020 17:30

Zitat von Grisu_BK

Man erhält (hier) ja scheinbar ein kurzes nicht formalisiertes Schriftstück mit dem Vermerk, dass die Bewährung festgestellt werden konnte (zumindest in den meisten Fällen :o_). Im Anschluss erhält man ja dann zum Ablauf der Probezeit die Urkunde. Die BR behält sich ja vor, eine "abschließende Beurteilung" nachzufordern. Das heißt für mich z.B.: Man erhält jetzt "eine kurze schriftliche Einschätzung", in den Sommerferien irgendwann die Urkunde und man muss dann anschließend u.U. die Unterrichtsbesuche nachholen und erhält dann eine "richtige" dienstliche Beurteilung.

Und wo genau ist das Problem daran?

Wenn der SL bis dato viel von dir hält, wird der Unterrichtsbesuch dann auch nichts mehr ändern.

Den hätte man doch im Normalfall auch zeigen müssen, ob nun früher oder später - ja sei. In dem Fall hängt da keine bezahlung oder so dran. (Anders als beim Ref und Staatsexamen)

Im Gegenteil, ist doch gut so. Wenn es nicht gerade eine Nichtbewährung gibt, kommt man trotzdem zeitlich passend raus aus der Probezeit. Die hätten das ja auch aussitzen können, bis was stattfindet. Oder online Unterrichtsbesuche oder oder oder.

Beitrag von „CDL“ vom 7. Mai 2020 13:08

Für mich liest sich das auch nach einer sehr lehrerfreundlichen Lösung, über die man sich nicht groß beschweren kann. Ärgerlich könnte es maximal sein für die Kandidaten, die durch Bestleistungen die Probezeit verkürzen hätten können und jetzt ggf. an dem nachvollziehbaren strengeren Maßstab hängen bleiben könnten, aber erfahrene SLen werden auch das zu lösen wissen und da es für die Bezüge keinen Unterschied macht ob man vorzeitig die Probezeit bestanden hat, ist das jetzt auch kein Weltuntergang. (EDIT: Gestrichen, da für NRW nicht relevant, sondern fälschlich infolge der Rechtslage in BW geschrieben. Danke für den Hinweis [undichbinweg](#).)

Beitrag von „undichbinweg“ vom 7. Mai 2020 13:13

Man kann die Probezeit in NRW nicht aufgrund besonderer Noten verkürzen: die Probezeit ist einheitlich drei Jahre.

Beitrag von „CDL“ vom 7. Mai 2020 13:18

Zitat von calmac

Man kann die Probezeit in NRW nicht aufgrund besonderer Noten verkürzen: die Probezeit ist einheitlich drei Jahre.

Oh, danke für den Hinweis, hier in BW geht das und ich hatte den Abschnitt zu den "besonderen Leistungen" entsprechend auf eine Probezeitverkürzung bezogen gehabt.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 7. Mai 2020 13:20

die "besonderen" Leistungen auf der Probezeitdienstbeurteilung führen dazu, dass man sich direkt ab dem ersten Tag "Lebenszeit" auf eine Beförderungsstelle bewerben kann. Ohne diesen Hinweis muss man eine Frist von einem Jahr abwarten.

Beitrag von „Hirsch1“ vom 7. Mai 2020 14:09

Gibt es auch bereits eine Lösung für anstehende Anlassbeurteilungen aufgrund Bewerbungen auf Funktionsstellen? Da ist eine "Nachbeurteilung" ja nicht möglich, da die Stelle dann bereits vergeben worden ist...

Beitrag von „Seph“ vom 7. Mai 2020 14:19

Da kann es durchaus sein, dass das ganze Verfahren in der Schwebe bleibt, bis alle Beurteilungen durch sind und die Besetzung der Stelle bis dahin offen bleibt.

Beitrag von „Hirsch1“ vom 7. Mai 2020 14:26

Zitat von Seph

Da kann es durchaus sein, dass das ganze Verfahren in der Schwebe bleibt, bis alle Beurteilungen durch sind und die Besetzung der Stelle bis dahin offen bleibt.

Das wäre aber eine sehr krasse (und für die Schulen sehr ungünstige) Verfahrensweise. Je nachdem wie sich die Situation entwickelt, bleibt der Unterricht ja sogar nächstes Schuljahr noch in der jetzigen Form bestehen, sodass etliche Stellen einfach unbesetzt bleiben.

Beitrag von „Seph“ vom 7. Mai 2020 14:31

Das stimmt, wäre aber nicht ungewöhnlich. In Besetzungsverfahren von Funktionsstellen können Zeiträume für die dienstlichen Beurteilungen teilweise sehr gestreckt sein und wenn dann noch eine Konkurrentenklage durchgeführt wird und das Verfahren neu aufgerollt werden muss, bleibt die Stelle eben solange offen (bzw. kommissarisch besetzt). Vielleicht findet man hier aber eine Übergangslösung unter Verzicht auf Unterrichtsbesichtigung und Durchführung einer DB.

Am Studienseminar werden hier beispielsweise die beiden Prüfungsstunden durch Planung der Stunden und Durchführung eines Kolloquiums zum geplanten Verlauf ersetzt. So etwas könnte ich mir pragmatisch auch für anlassbezogene Beurteilungen vorstellen.